

RS OGH 1987/3/26 7Ob8/87, 7Ob91/01k, 7Ob168/04p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.03.1987

Norm

VersVG §158c

VersVG §158f

Rechtssatz

Ist die klagende Versicherung leistungsfrei, ist sie berechtigt, hinsichtlich des gesamten von ihr gemäß § 158 c VersVG geleisteten Betrages Rückgriff zu nehmen. Hinsichtlich der darüber hinaus aufgewendeten Beträge (Regulierungskosten) gilt § 158 f VersVG zwar nicht; doch ist die klagende Versicherung berechtigt, diese als Geschäftsführerin ohne Auftrag geltend zu machen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 8/87

Entscheidungstext OGH 26.03.1987 7 Ob 8/87

- 7 Ob 91/01k

Entscheidungstext OGH 27.04.2001 7 Ob 91/01k

Auch; Beisatz: Eigene Schadensregulierungskosten des Versicherers (gegenüber dem geschädigten Dritten) können vom Versicherungsnehmer auch verlangt werden, wenn dieser die Kosten durch eine positive Vertragsverletzung in Form von vorsätzlich falschen Angaben verursacht hat. (T1)

- 7 Ob 168/04p

Entscheidungstext OGH 15.12.2004 7 Ob 168/04p

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0080655

Dokumentnummer

JJR_19870326_OGH0002_0070OB00008_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at